

# Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

## Gemeinde Ückeritz - Gemeindevertretung Ückeritz

Beschlussvorlage-Nr:  
GVUe-0820/20

Beschlusstitel:  
Beratung und Beschlussfassung über die Erhebung einer Kurabgabe in der  
Gemeinde Ostseebad Ückeritz

Amt / Bearbeiter  
FD zentrale Dienste / Wellnitz

Datum:  
17.09.2020

Status: öffentlich

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	29.09.2020	Gemeindevertretung Ückeritz	Entscheidung
Öffentlich	13.10.2020	Betriebsausschuss Ückeritz	Vorberatung
Öffentlich	29.10.2020	Gemeindevertretung Ückeritz	Entscheidung

### Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz beschließt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Ückeritz. Die Kalkulationen sind Bestandteil des Beschlusses.

### Sachverhalt:

Eine Neukalkulation der Kurabgabe wurde zur Sicherung des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Ückeritz notwendig.

Die Höhe der Kurabgabe beträgt ab 01.11.2020 2,00 Euro (Hauptsaison), bzw. 1,00 Euro (Nebensaison).

Weiterhin aufgenommen wurde eine Aufenthaltsabgabe für Hunde (0,50 € / Tag) aufgenommen.

Die Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft.

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium Gemeindevertretung Ückeritz	9						

**Satzung**  
**über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Ückeritz**  
**- Kurabgabesatzung -**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1,2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz vom ..... folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Kurabgabebetand**

(1) Die Gemeinde Ückeritz ist als Kurort mit der Artbezeichnung Seebad im Sinne des Gesetzes über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort in M/V (Kurortgesetz) vom 29. August 2000 (GVOBl. M-V S. 486) staatlich anerkannt.

(2) Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gebiet der Gemeinde Ostseebad Ückeritz.

(3) Die Kurabgabe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe und wird im Auftrag der Gemeinde Ostseebad Ückeritz vom Eigenbetrieb Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz eingenommen. Die nach dieser Satzung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz obliegenden Aufgaben werden dem kommunalen Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Ückeritz übertragen, dessen Betriebsleitung die Gemeinde insoweit vertritt.

(4) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen erhebt die Gemeinde Ostseebad Ückeritz eine Kurabgabe, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt ist. Als kurabgabepflichtige Einrichtung gilt auch der ÖPNV-Bus in und außerhalb des Erhebungsgebietes.

(5) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen (einschließlich des Strandes) und die Angebote genutzt bzw. in Anspruch genommen werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen wird durch die Erhebung der Kurabgabe nicht berührt.

**§ 2**  
**Kurabgabepflichtiger Personenkreis (Kurabgabepflichtige)**

(1) Kurabgabepflichtig ist, wer sich im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd). Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er oder sie diese zu Erholungszwecken nutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet seinen Hauptwohnsitz im Sinne des § 16 Abs. 2 LMG hat, in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht soweit die Kureinrichtungen nicht in Anspruch genommen werden.

(2) Bei Eigentümern oder Besitzern einer Wohnungseinheit, welche für diese nicht zugleich Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 LMG darstellt, wird die Eigennutzung dieser Wohnungseinheit zu Erholungszwecken durch den Eigentümer bzw. Besitzer sowie die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen widerleglich vermutet.

Familienangehörige im Sinne dieses Absatzes sind insb. Ehegatten bzw. Lebensgefährten und deren Kinder, soweit diese noch nicht wirtschaftlich selbständig sind.

### **§ 3** **Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe**

(1) Von der Kurabgabe befreit sind

- a) Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres (bis zum 10. Geburtstag) bei Nachweis des Lebensalters.
- b) Personen ab einem Behinderungsgrad von 80 % gegen Vorlage des Ausweises, sowie deren erforderliche Begleitperson (Voraussetzung: Kennzeichen B auf der Vorderseite des SB-Ausweises);
- c) Aufsichts- und Begleitpersonen von Kindern unter 18 Jahren in Ferienlagern.
- d) Eltern, Kinder, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schweigertöchter, Schwiegersöhne, sowie Schwager und Schwägerinnen 1. Grades und Ehegatten von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz nach Meldegesetz) im Erhebungsbiet haben und in häuslicher Gemeinschaft aufgenommen werden. Das Verwandtschaftsverhältnis ist auf Verlangen der Kurverwaltung nachzuweisen.
- e) Teilnehmer an den von der Kurverwaltung anerkannten Tagungen, Kongressen, Lehrgängen und Kursen, soweit für die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht besteht
- f) Reisende, Handelsvertreter und andere tätige Personen in Ausübung ihres Berufes, wenn sie ihre Tätigkeit der Kurverwaltung Ostseebad Ückeritz nachweisen und die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen können;

(2) Eine Ermäßigung der Kurabgabe wird gewährt

Kindern ab dem 11. Lebensjahr (ab 1. Tag nach 10. Geburtstag) bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (bis zum 16. Geburtstag) bei Nachweis des Lebensalters.

### **§ 4** **Höhe der Kurabgabe (Abgabemaßstab/Abgabenhöhe)**

(1) Personen mit Besitz oder Eigentum an einer Wohneinheit zahlen für sich und ihre Familienangehörigen unabhängig von der Aufenthaltsdauer im Erhebungsgebiet jährlich einmalig eine Jahreskurabgabe.

Familienangehörige im Sinne dieses Absatzes sind Ehegatten bzw. Lebenspartner/Lebensgefährten und deren Kinder, soweit sie noch nicht wirtschaftlich selbstständig sind.

(2) Die Jahreskurabgabe beträgt für jedes Kalenderjahr, in dem die Abgabepflicht besteht:

- |   |                |
|---|----------------|
| - ohne Ermäßigung                           | <b>56,00 €</b> |
| - im Falle einer Ermäßigung nach § 3 Abs. 2 | <b>35,00 €</b> |

Zur Berechnung der Jahreskurabgabe werden 28 Tagessätze (Hauptsaison) als Grundlage genommen.

(3) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag an dem sich der Kurabgabepflichtige (ortsfremde Person) im Erhebungsgebiet aufhält:

- a) in der Hauptsaison (01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres)
- ohne Ermäßigung **2,00 €**
  - im Falle einer Ermäßigung nach § 3 Abs. 2 **1,00 €**

- g) in der Nebensaison (01.11. bis 31.12. sowie 01.01. bis 31.03. eines jeden Jahres)
- ohne Ermäßigung **1,00 €**
  - im Falle einer Ermäßigung nach § 3 Abs. 2 **0,50 €**

Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Bemessungsgrundlage für den An- und Abreisetag ist der Tagessatz des Anreisetages.

(4) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet bei Abgabepflichtigen, die keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste)

- a) in der Hauptsaison (01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres)
- ohne Ermäßigung **2,00 €**
  - Im Falle einer Ermäßigung gemäß § 3 Abs. 2 **1,00 €**

- b) in der Nebensaison (01.11. bis 31.12. sowie 01.01. bis 31.03. eines jeden Jahres)
- ohne Ermäßigung **1,00 €**
  - im Falle einer Ermäßigung gemäß § 3 Abs. 2 **0,50 €**

(5) In der Kurabgabe ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

## **§ 5 ÜckeritzCard (Kurkarte)**

(1) Abgabepflichtige erhalten nach Entrichtung der Kurabgabe eine Kurkarte (ÜckeritzCard). Diese gilt auch als Quittung für die entrichtete Abgabe. Die Kurkarte wird auf den Namen der abgabepflichtigen Person ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar und gilt für die angegebene Dauer. Befreite Abgabepflichtige nach § 3 Abs. 1 erhalten ebenfalls eine Kurkarte.

(2) Abgabepflichtige, die die Jahreskurabgabe entrichten, erhalten eine Jahreskurkarte. Die Jahreskurkarte gilt für das auf ihr angegebene Kalenderjahr. Übernachtungs- und Tagesgästen steht es frei, eine Jahreskurkarte zu erwerben.

(3) Die Kurkarte berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen, zur Teilnahme an Veranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden. Dies gilt nicht für Abgabepflichtige gem. § 2 Abs. 1 S. 3. Die Kurkarte ist bei Aufenthalt im Erhebungsgebiet durch den Abgabepflichtigen stets bei sich zu führen.

## **§ 6**

### **Entstehen, Fälligkeit, Abrechnung und Nutzungsberechtigung der Kurabgabe**

(1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit dem Tag der Ankunft im Erhebungsgebiet für den gesamten Zeitraum des beabsichtigten Aufenthaltes und ist mit der Entstehung (bei Anreise) fällig.

(2) Tagesgäste haben die Kurabgabe bei Ankunft im Erhebungsgebiet unverzüglich zu entrichten. Die Kurabgabe kann in denen von der Gemeinde Ostseebad Ückeritz zugelassenen Stellen entrichtet werden.

(3) Übernachtungsgäste haben die Kurabgabe spätestens am Tag nach der Ankunft bei dem Quartiergeber / Beherberger zu entrichten.

(4) Die Abgabepflicht zur Jahreskurabgabe entsteht mit Beginn eines jeden Kalenderjahres, in dem die Abgabepflicht besteht. Bei einer Begründung der Abgabepflicht erst im laufenden Kalenderjahr entsteht die Abgabeschuld mit der Begründung der Abgabepflicht. Die Jahreskurabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit einem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

### **§ 7 Nachweise und Kontrollen**

(1) Abgabepflichtige, die eine Befreiung oder Ermäßigung gem. § 3 geltend machen wollen, haben die Voraussetzungen vor Ausstellen der (Tages-)Kurkarte nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde Ostseebad Ückeritz ist im gesamten Erhebungsgebiet berechtigt, durch Mitarbeiter oder durch von ihr beauftragte Personen, die sich als solche ausweisen müssen, Kontrollen hinsichtlich der Abgabentrachtung durchzuführen. Bei Kontrollen sind, die (Jahres-)Kurkarten und ein amtliches Lichtbilddokument vorzulegen. Abgabepflichtige Personen ohne Kurkarten haben den vollen Tagestarif der Kurabgabe zu entrichten. Kurkarten, die missbräuchlich benutzt werden (z.B. durch Überlassung an und Benutzung durch Personen, die nicht mit dem ausgewiesenen Inhaber übereinstimmen), werden eingezogen und es wird geprüft, ob ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet wird.

(3) Die Gemeinde Ostseebad Ückeritz ist berechtigt private Dritte mit den Kontrollen nach Absatz 2 zu beauftragen.

### **§ 8 Ersatzkurkarten und Abgabenerstattung**

(1) <sup>1</sup>Für verloren gegangene Kurkarten mit Ausnahme von Tageskurkarten werden von der Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz Ersatzkurkarten ausgestellt.

(2) Bei nachträglicher Erbringung des Nachweises einer Ermäßigung oder Befreiung wird der zu viel entrichtete Betrag gegen Vorlage der Kurkarte innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellung der Kurkarte von der Gemeinde Ostseebad Ückeritz, erstattet. Davon ausgenommen sind Tageskurkarten.

(3) Bei vorzeitiger Abreise (triftiger Grund bspw. Sterbefall in der Familie, Krankheit) wird die zu viel gezahlte Kurabgabe durch die Gemeinde Ostseebad Ückeritz erstattet. Die Erstattung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Quartiergeber die Abreise bescheinigt hat. Der Anspruch auf Erstattung kann nur innerhalb von 14 Tagen nach der Abreise geltend gemacht werden. Auf Ersatzkurkarten und Jahreskurkarten werden keine Erstattungen vorgenommen.

## **§ 9 Pflichten und Haftung der Quartiergeber**

(1) Wer abgabepflichtige Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Quartiergeber) ist verpflichtet, der Gemeinde Ostseebad Ückeritz gegenüber, die beherbergten Personen zu melden, von diesen Personen die geschuldeten Kurabgaben einzuziehen und ihnen Kurkarten auszustellen. Dies gilt auch entsprechend für denjenigen, der abgabepflichtigen Personen Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten überlässt.

(2) Die Kurkartenvordrucke (Meldescheine) sind in der Kurverwaltung kostenfrei erhältlich.

(3) Die Meldescheine sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer zu vernichten. Auf Verlangen der Gemeinde Ostseebad Ückeritz sind die Meldescheine zur Einsichtnahme vorzulegen und über alle Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen. Im Übrigen gelten die Aufbewahrungspflichten des Landesmeldegesetzes.

(4) Der von dem nach Abs. 1 Verpflichteten zu verwendende Kurkartenvordruck besteht aus drei Ausfertigungen. Das „Exemplar für den Vermieter“ (Meldeschein) ist bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Das „Exemplar für die „Kurverwaltung/Gemeinde“ (Abrechnungsbeleg) ist der Gemeinde Ostseebad Ückeritz bei Abrechnung der Kurabgabe innerhalb von zwei Werktagen nach Anreise des Gastes zu übergeben. Das „Exemplar für den Gast“ (Kurkarte) ist dem Abgabepflichtigen nach Anreise auszuhändigen.

(5) Für die Vollständigkeit der von der Gemeinde Ostseebad Ückeritz gegen Quittung empfangenen Kurkartenvordrucke sowie für das ordnungsgemäße und vollständige Ausfüllen der Meldescheine/Kurkartenvordrucke haftet der nach Abs. 1 Verpflichtete. Jeder nicht zurückgegebene Meldeschein/Kurkartenvordruck begründet Zweifel an der Richtigkeit der abgeführten Kurabgabebeträge. Die Gemeinde Ostseebad Ückeritz ist berechtigt, die Höhe der abzuführenden Kurabgabe zu schätzen. Als Grundlage der Schätzung werden insbesondere die Anzahl der nicht zurückgeführten Kurkarten und die für die Jahreskurabgabe zu Grunde gelegten 28 Tage im Gemeindegebiet herangezogen.

(6) Jeder Quartiergeber ist verpflichtet, die Kurabgabesatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.

(7) Der nach Abs. 1 Verpflichtete hat die Kurabgabe an die Gemeinde Ostseebad Ückeritz abzuführen, beziehungsweise eine von ihm beauftragte Person (nicht der Gast) zu benennen, die diese Pflichten erfüllt. Der Quartiergeber/Beherberger (der nach Abs. 1 Verpflichtete), haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

## **§ 10 Verwendung von Daten**

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Gemeinde Ostseebad Ückeritz der für die Abgabenerhebung benötigten personen- und grundstücksbezogener Daten nach Maßgabe des DSGVO M-V befugt. Sie kann sich dabei folgender Stellen bedienen:

- bei den zuständigen Finanzämtern, beim Grundbuchamt des Amtsgerichts Greifswald, beim Katasteramt des Landkreises Vorpommern-Greifswald sowie bei den zuständigen Ämtern der Gemeinde Ostseebad Ückeritz.

(2) Die Daten dürfen von der Gemeinde Ostseebad Ückeritz nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verwendet und verarbeitet werden.

(3) Die Gemeinde Ostseebad Ückeritz kann sich zur Ermittlung, Verarbeitung und Speicherung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung und der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgabe Dritter bedienen.

### **§ 11 Straf- und Bußgeldvorschriften**

(1) Die Hinterziehung von Abgaben nach dieser Satzung sowie der Versuch sind als Abgabenhinterziehung gemäß § 16 KAG M-V mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.

(2) Die leichtfertige Verkürzung und die Gefährdung von Abgaben nach dieser Satzung können als leichtfertige Abgabverkürzung und Abgabengefährdung gemäß § 17 KAG M-V mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

### **§ 12 Zuständigkeit**

Die nach dieser Satzung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz obliegenden Aufgaben werden durch den kommunalen Eigenbetrieb „Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz“ wahrgenommen, dessen Betriebsleitung die Gemeinde insoweit vertritt.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in Gestalt der Bekanntmachung vom 11.11.2015 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ostseebad Ückeritz, .....

Axel Kindler  
Bürgermeister

Zur Beschlussvorlage – Kurabgabebesatzung –

noch offene Punkte, die in der GVS abschließend geklärt werden sollten, damit die Satzung beschlossen werden kann und zum 01.11.2020 in Kraft treten kann.

#### **Grundlagen für den bisherigen Entwurf:**

Die Gemeindevertretung Ückeritz hat am 25.02.2020 beschlossen, den Auftrag für die Betreuung einer Buslinie in Ückeritz der UBB zu erteilen.

Im Angebot der UBB (Seite 8 Tarifangebot) heißt es:

„... In den genannten Zeiten werden die Befreiungen und Ermäßigungen gemäß der jeweils gültigen Kurabgabebesatzung der betroffenen Gemeinde anerkannt (dabei gilt die Befreiung der Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres und Ermäßigung der Kinder ab 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn sie im Besitz einer gültigen Kurkarte bzw. der Jahreskurkarte sind – hierzu wäre ggf. eine Angleichung der Kurabgabebesatzung notwendig.)“

sowie:

„Da es sich um eine Umlagefinanzierung handelt und die ÖPNV-Leistungen ganzjährig angeboten werden, wird es notwendig sein, die Kurabgabe ganzjährig zu erheben, um die Vergütung der ÖPNV-Leistungen ganzjährig von jeder Kurkarte zu entrichten.“

In der abgeschlossenen Vereinbarung mit der UBB heißt es dementsprechend:

**Präambel:** „...Die angestrebte Kooperation setzt voraus, dass ein ÖPNV-Angebot in der Gemeinde Ückeritz ganzjährig vorhanden ist und die Kurabgabepflicht in der Gemeinde ebenfalls ganzjährig gilt.“

**§ 2 Beförderungsbedingung:** „...In den genannten Zeiten werden auf den oben genannten Regionalbuslinien folgende Kurkartenbefreiungen und -ermäßigungen anerkannt:

- Befreiung der Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres,
- Ermäßigung der Kinder ab 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.

Die von der Kurabgabe befreiten Personen weisen ihre Befreiung durch Vorlage einer entsprechenden Kurkarte (“0-Kurkarte“) nach.

Die zur Beschlussfassung vorliegende Kurabgabebesatzung wurde vom Amt erarbeitet und an die gültige Kurabgabebesatzung der Gemeinde Heringsdorf angepasst mit den entsprechenden Änderungen für Ückeritz. Es ist also davon auszugehen, dass diese Satzung rechtlich abgesichert ist.

#### **§3 Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe**

Im Entwurf wurden die Forderungen der Altersabgrenzungen aus dem UBB-Angebot/Vereinbarung mit der UBB zugrunde gelegt. Die bislang geltenden Befreiungen für Schwerbeschädigte/Begleitpersonen/Angehörige usw. wurden wieder eingearbeitet.

Einarbeitung Vorschlag einer Befreiung für Kinder:

Wenn die Altersgrenzen der Befreiung der Kinder verschoben werden soll, muss folgendes beachtet werden:

- Die Anzahl der Gäste ab einem Alter von 10 Jahren muss ermittelbar sein für die Abrechnung mit der UBB:

- Erfassung von 2 Kategorien bei den Kindern durch die Vermieter:
  - Kinder 0 – 9 Jahre (befreit)
  - Kinder 10 – ? Jahre (befreit)

Die bisherige Kalkulation der Kurabgabe beruht auf dem Jahr 2019, hier ist die Befreiung für Kinder bis 13 J. enthalten.

**Wenn Befreiung der Kinder bis 17 J. (alle Kinder befreit):**

Anteil 14 – 17 Jahre = 12.429 Übernachtungen + 887 Tagesgäste (durch AVS+Kurkartenkontrolle erfasst)  
 = 15.141,00 € Kurtaxeinnahmen (Stand 2019)

Abzugsfähige Kosten abzgl. Eigenanteil Einwohner = zu deckende Kosten = **789.942,79 €**

Übernachtungen 2019 ohne „Befreite“, einschließl. Ermäßigt und Jahreskurabgabe = 398.899  
 Abzgl. Ermäßigte bis 17 J. - 12.429  
 = **386.470**

**Ermittelter Kurabgabesatz** = **2,05 €**  
**Jahreskurabgabe** = **57,40 €**

<b>Vorschlag:</b>	<b>Hauptsaison</b>	<b>2,00 €/Übernachtung * 386.470 Übernachtungen (ab 18 J.)</b>	<b>772.940 €</b>
	<b>Tagesgäste HS</b>	<b>2,00 €/Tag * 13.798 (Tagesgäste ab 18 J.)</b>	<b>27.596 €</b>
	<b>Nebensaison</b>	<b>1,00 €/Übernachtung * 50.000 Übernachtungen</b>	<b>50.000 €</b>
			<b>850.536 €</b>

**Kalkulatorischer Überschuss (ohne Tagesgäste)** **32.997,21 €**  
**Mit Tagesgästen** **60.593,21 €**

	Bisher	Entwurf	Festlegung GVS 20.10.2020
<b>Befreit</b>	0 – 13	0 – 5	<b>Jahre alt</b>
<b>Ermäßigt</b>	14 – 17	6 – 15	<b>Jahre alt</b>
<b>Voll</b>	ab 18	ab 16	<b>Jahre alt</b>

**§11 Straf- und Bußgeldvorschriften**

Der in der zurzeit noch gültigen Kurabgabesatzung aufgeführte § 9 Ordnungswidrigkeiten/Straf- und Bußgeldvorschriften (bezogen auf die §§ 16 und 17 KAG M-V) ist in der neuen Satzung zusammengefasst im §11 Straf- und Bußgeldvorschriften. Die Geldstrafen sind nicht näher beziffert.

Sollen die Ordnungswidrigkeiten entsprechend der Schwere in der Satzung speziell aufgeschlüsselt werden sollen, kann dies in der GVS beschlossen werden:

Dazu kann der §11, Abs. 2 ergänzt werden:

- (2) Die leichtfertige Verkürzung und die Gefährdung von Abgaben nach dieser Satzung können als leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung gemäß §17 KAG M-V mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann gemäß §17 Abs. 4 KAG i.V. m. §56 Abs. 1 OWiG eine Verwarnung und ein Verwarngeld von 5,00 € bis 35,00 € oder eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilt werden.

# Kurtaxkalkulation Seebad Ückeritz mit Kosten Shuttleservice

		10	20	30	40	50	60	160	70/110/120	90	100	130	140
	Summe	Strand	Mehrzweckhalle	Parkplätze	Parkanlagen	Veranstaltungen	Reservierungs dienst	Shuttle/ÖPNV Bus	Verwaltung u. HDG u. Werbung	Hilfsbetriebe/Bauhof	Sportboothafen	Bahnhof	Hafen Stagnieß
Wareneinkauf	195.424,70 €	423,54 €	- 20,21 €	- 6,28 €	- 38,36 €	2.890,96 €		188.000,00 €	3.119,45 €	- 21,34 €	560,37 €	522,56 €	- 5,99 €
Personalkosten	469.027,54 €	23.459,77 €	55.005,88 €		11.077,39 €	26.440,55 €	27.341,45 €		172.897,15 €	152.805,35 €			
Raumkosten	80.175,28 €	30.334,93 €	14.883,73 €	1.073,71 €	8.796,67 €	141,18 €			11.124,71 €		2.479,34 €	1.955,52 €	9.385,49 €
Betriebliche Steuern	3.392,16 €			311,85 €	43,99 €				1.195,48 €	1.639,00 €			201,84 €
Versicherungen und Beiträge	10.898,63 €	1.963,59 €	834,84 €		418,32 €	5.112,45 €			2.343,52 €		99,38 €		126,53 €
Werbe und Reisekosten	98.914,05 €	22.318,03 €			1.428,18 €	16.099,90 €		130,00 €	58.937,94 €				
Kosten der Warenabgabe	26.976,17 €						26.976,17						
Abschreibungen	331.200,00 €	78.000,00 €	54.000,00 €		8.400,00 €				60.000,00 €	13.200,00 €	9.600,00 €		108.000,00 €
Reparatur und Instandhaltung	93.288,34 €	4.948,09 €	1.535,68 €	7.922,82 €	5.868,35 €	1.350,12 €	960,00 €		57.154,82 €	5.796,00 €	2.479,49 €	3.123,53 €	2.149,44 €
Kfz Kosten	39.981,67 €										39.981,67 €		
sonst. betriebl. Aufwendungen	230.262,33 €	42.342,73 €	2.810,49 €	8.536,28 €	2.100,58 €	103.088,88 €	31,44 €	173,28 €	44.900,22 €	25.477,81 €	166,40 €	370,18 €	264,04 €
sonstiger neutraler Aufwand	45.265,96 €	5.611,21 €			14.962,48 €	8.356,95 €			2.547,12 €		9.767,78 €	3.924,03 €	96,39 €
			129.050,41 €										
<b>Gesamtkosten</b>	<b>1.624.806,83 €</b>	<b>209.401,89 €</b>	<b>129.050,41 €</b>	<b>17.838,38 €</b>	<b>53.057,60 €</b>	<b>163.480,99 €</b>	<b>55.309,06 €</b>	<b>188.303,28 €</b>	<b>414.220,41 €</b>	<b>238.878,49 €</b>	<b>25.152,76 €</b>	<b>9.895,82 €</b>	<b>120.217,74 €</b>
Umsatzerlöse	432.974,98 €	70.549,99 €	28.984,18 €	160.797,78 €	36.893,99 €	13.038,59 €	40.549,91 €		26.453,63 €		9.319,99 €		46.386,92 €
sonst. betr. Erlöse	21.695,27 €								21.695,27 €				
sonst. betriebl. Erträge	240.748,39 €	40.917,23 €	42.000,00 €	2.980,00 €	3.360,00 €	1.142,51 €			36.057,50 €	19.491,15 €			94.800,00 €
sonstige Zinsen und Erträge	- €												
<b>Gesamterträge</b>	<b>695.418,64 €</b>	<b>111.467,22 €</b>	<b>70.984,18 €</b>	<b>163.777,78 €</b>	<b>40.253,99 €</b>	<b>14.181,10 €</b>	<b>40.549,91 €</b>		<b>84.206,40 €</b>	<b>19.491,15 €</b>	<b>9.319,99 €</b>		<b>141.186,92 €</b>
<b>Ergebnis Kostenstellen</b>	<b>929.388,19 €</b>	<b>97.934,67 €</b>	<b>58.066,23 €</b>	<b>- 145.939,40 €</b>	<b>12.803,61 €</b>	<b>149.299,89 €</b>	<b>14.759,15 €</b>	<b>188.303,28 €</b>	<b>330.014,01 €</b>	<b>219.387,34 €</b>	<b>15.832,77 €</b>	<b>9.895,82 €</b>	<b>- 20.969,18 €</b>
nicht abzugsfähige Kosten aufgrund der Befreiung (10 %)	92.938,82 €												
abzugsfähige Kosten	836.449,37 €												
Eigenanteil der Gemeinde 5,56 %	46.506,59 €												
abzugsfähige Kosten gesamt	789.942,79 €												
Kurabgabe Einnahmen	656.150,00 €												
Gesamtergebnis	- 133.792,79 €												
Anteile in %	Hauptsaison	90,00	100,00	75,00	90,00	90,00	75,00	60,00	75,00	75,00	90,00	50,00	90,00
	Nebensaison	10,00	-	25,00	10,00	10,00	25,00	40,00	25,00	25,00	10,00	50,00	10,00
Hauptsaison	88.141,20 €	58.066,23 €	- 109.454,55 €	11.523,25 €	134.369,90 €	11.069,36 €	112.981,97 €	247.510,51 €	164.540,51 €	14.249,49 €	4.947,91 €	- 18.872,26 €	719.073,52 €
Nebensaison	9.793,47 €	-	- 36.484,85 €	1.280,36 €	14.929,99 €	3.689,79 €	75.321,31 €	82.503,50 €	54.846,84 €	1.583,28 €	4.947,91 €	- 2.096,92 €	200.521,21 €
													607.185,68 €
													169.320,11 €

<b>abzugsfähige Kosten abzgl. Eigenanteil Einwohner = zu deckende Kosten =</b>	<b>789.942,79 €</b>
<b>Übernachtungen 2019 ohne "befreite" einschl. ermäßigt und Jahreskurabgabe =</b>	<b>398.899</b>
<b>*ermittelter Kurabgabesatz =</b>	<b>1,98 €</b>
<b>*Jahreskurabgabe =</b>	<b>55,45 €</b>

Kurabgabe HS rechnerisch	1,52 €	(398.899 Ü)
Kurabgabe NS rechnerisch	3,39 €	(50.000 Ü)

<b>Vorschlag HS 2,00 €/Ü</b>	<b>797.798,00 €</b>
<b>Vorschlag NS 1,00 €/Ü</b>	<b>50.000,00 €</b>
	<b>847.798,00 €</b>

## Kalkulation Kurabgabe (Grundlage 2019) mit Campingplatz "Am Strand"

Kurabgabezeitraum: April - Oktober

Personengruppe	Übernachtungen	Anzahl Gäste	Kurabgabeeinnahmen (brutto) in Euro
<b>PS 1 Erwachsene</b>	<b>386.470</b>	<b>73.926</b>	<b>641.009,00 €</b>
Jahreskurabgabe AVS	54.851	267	14.952,00 €
Jahreskurabgabe CPL	46.563	383	21.448,00 €
Vollzahler AVS	156.833	31.545	313.666,00 €
Vollzahler CPL	128.223	27.933	256.446,00 €
Tagesgäste /AVS	-	99	247,50 €
Tagesgäste/Strandkontr.	-	5.031	12.577,50 €
Tagesgäste/K-Automat	-	8.668	21.672,00 €

<b>PS 2 ermäßigte Kurabgabe</b>	<b>12.429</b>	<b>2.901</b>	<b>15.141,00 €</b>
ermäßigt AVS	4.791	922	5.988,50 €
ermäßigt CPL	6.034	1.084	7.542,00 €
Jahreskurabg. erm. CPL	1.017	5	175,00 €
Jahreskurabg. Erm. AVS	587	3	105,00 €
Tagesgäste / AVS	-	48	72,00 €
Tagesgäste/Strandkontr.	-	839	1.258,50 €

<b>PS 3 Kurabgabe befreit</b>	<b>42.575</b>	<b>11.921</b>	<b>- €</b>
Schwerbeschädigte Jahreskurabgabe AVS	1.440	16	- €
Schwerbeschädigte AVS	4.149	988	- €
Kinder AVS	16.005	4.065	- €
Kinder CPL	20.237	6.783	- €
Kind Tagesgast	-	7	- €
		-	- €
sonst. Befreite	744	62	- €

<b>Gesamtsumme:</b>	<b>441.474</b>	<b>88.748</b>	<b>656.150,00 €</b>
---------------------	----------------	---------------	---------------------

Anteil in %			
Vollzahler	87,54	83,30	97,69
ermäßigt	2,82	3,27	2,31
Kurabgabe befreit	9,64	13,43	0,00

Einwohner und befreite Angehörige 0 998 - €

Grundlage: AVS /Kurkartenkontr./Kurautomaten 2019/CPO  
mit Campingplatz Am Strand



## Kalkulation Kurabgabe Ostseebad Ückeritz ab 2020

### Einwohneranteil an den Kosten auf Grundlage der Zahlen des Jahres 2019:

Gäste insgesamt 88.748

Übernachtungen insgesamt 441.474

- entspricht einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von 5 Tagen

Einwohner Ostseebad Ückeritz Stand 31.12.2018 1.033

Unter Berücksichtigung der Kalkulationsgrundlage für die Jahreskurabgabe mit einer Aufenthaltsdauer von 28 Tagen wird dies für den Einwohnerwert ebenfalls berücksichtigt:

- Einwohnerwert 1.033 x Aufenthaltsdauer 28 Tage = 28.924 Übernachtungen

Bei 441.474 Gästeübernachtungen in 2019 zzgl. 50.000 Übernachtungen zukünftig in der Nebensaison ergeben sich Gesamtübernachtungen pro Jahr von 520.398.

Dies wiederum ergibt einen **Anteil der Einwohner** an den **Gesamtübernachtungen von 5,56 %**.

*Dieser Wert ist als Eigenanteil der Gemeinde für ihre Einwohner von den Kosten des Kurbetriebes in der Kalkulation in Abzug zu bringen und durch die Gemeinde jährlich als liquider Finanzmittelzuschuss an den Eigenbetrieb zur Verfügung zu stellen.  
Alternativ durch den Eigenbetrieb aus sonstigen Tätigkeitsfeldern zu erwirtschaften.*



Eigenbetrieb "Kurverwaltung Ostseebad Ückeritz"  
 Bäderstraße 5  
 17459 Ostseebad Ückeritz

Stand: 11.09.2020

### Kalkulation zur Erhebung einer Aufenthaltsgebühr für mitgebrachte Hunde

#### Bemessungszahlen Übernachtungsgäste

Hundetoiletten im Ostseebad Ückeritz:	17 Stück	
Durchschnittliche Aufenthaltsdauer:	5,86 Tage	
Anzahl der Gäste-Hunde:	3.000	(Campinggäste Hunde-1.960 und plausible Annahme Ort)
Übernachtungen Hunde gesamt:	17.580	
Tage der Hundetoilettenbewirtschaftung:	183 Tage	(01.01. - 31.12. jeden zweiten Tag)
Anzahl Hunde ganzjährig:	40	(Dauercamper, etc.)
Anzahl Hunde ganzjährig Gemeinde laut Amt	95	

#### Einnahmen:

Aufenthaltsabgabe (pro Tag) netto	0,47 €	x	17.580 Aufenthalte	=	8.262,60 €
Aufenthaltsabgabe ganzjährig netto	13,16 €	x	30 Hunde	=	394,80 €
			28Tage		

#### Gemeindeanteil

Aufenthaltsabgabe ganzjährig Gemeinde netto	13,16 €	x	95 Hunde	=	1.250,20 €
---	---------	---	----------	---	------------

#### Ausgaben:

benötigte Hundekottüten	80.000 Stück	(01.01. - 31.12.)
Kosten für Hundekottüten gesamt	700,00 €	
Mitarbeiter- und Fahrzeugkosten pro Tag *	30,00 €	(1 Stunde Arbeitszeit von 1 Mitarbeiter + Fahrzeugkosten/Kraftstoff/Versicherung/etc.)
Gesamtkosten f. Mitarbeiter/ Fahrzeug	5.490,00 €	
Anteilige Entsorgungskosten	400,00 €	
Gesamtausgaben	6.590,00 €	(01.01. - 31.12.)

Gegenüberstellung	Einnahmen	Ausgaben	Deckungsdefizit
<b>Aufenthaltsabgabe = 0,47 € netto pro Tag</b>	8.657,40 €	6.590,00 €	<b>2.067,40 €</b>

\* täglich 1 Stunde ist minimal angesetzt, da auch Fahrzeiten etc. mit Berücksichtigt werden müssen, auf dem Weg zu den Hundetoiletten wird noch Müll gesammelt und Mülltonnen geleert (diese Zeiten sind schon mit berücksichtigt), die tägliche Nachfüllung, Kontrolle und Entleerung der Hundetoiletten macht sich auf Grund der großen Nachfrage notwendig

**Ergebnis: Kalkulierte Hundeaufenthaltsgebühr brutto 0,50 € (netto 0,47 €) pro Tag und Hund über das ganze Jahr!**  
**Kalkulierte Hundeaufenthaltsgebühr brutto 14,00 € (netto 13,16 €) pro Jahr und Hund!**